

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen nachstehend die Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck:

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf (129/ME der XXIV GP) Stellung:

Der Senat begrüßt die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs im Hinblick auf Verfahrenskonzentration bzw. -verkürzung. Der Ersatz der Senate als Rechtsmittelinstanz durch die Verwaltungsgerichte kann jedoch kaum dem Ziel einer Verfahrenskürzung bzw. Kostenreduktion entsprechen.r />

Die fundierten Kenntnisse des Senats in Angelegenheiten des Studienrechts unter Beiziehung der Rechtsabteilung der eigenen Universität und Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten (Prüfungsmodalitäten, Fragenerstellung, etc.) gewährleisten eine sachkundige Berufungsentscheidung für jeden einzelnen Fall vor Ort. Eine Zuständigkeitsverschiebung an den VwGH impliziert in vielen Fällen die Notwendigkeit einer Beiziehung externer Expertise (Sachverständigengutachten). Dies ist üblicherweise mit einer Verlängerung der Verfahrenszeit und zusätzlichen Kosten verbunden. Darüberhinaus ist auch mit etwaigen qualitativen Schwankungen in der Entscheidungsfindung eines externen Gremiums zu rechnen.

In der Sitzung des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck am 5.5.2010 hat man sich in Folge dessen einstimmig gegen diesen Teil des Gesetzesentwurfs ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Jürschik, Sekretariat

Senat der Medizinischen Universität Innsbruck

Vorsitzender: ao Univ.-Prof. Dr. Michael Joannidis

tel.: 0043 512 504 22798

fax : 0043 512 504 22758

Email: <senat-medizin@i-med.ac.at>

URL : <http://www.i-med.ac.at/senat/>